

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Bakkalaureus Artium (Bakkalaureusprüfungsordnung - BAPO -)

Vom 19. Mai 2003 (KWMBI II S. 2049)

geändert durch Satzungen vom
9. Januar 2004
11. August 2004
5. Dezember 2008

Aufgrund von Art. 6, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung mit dem Abschlussziel Bakkalaureus Artium in den Philosophischen Fakultäten und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Bakkalaureusprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss in einem wissenschaftlichen Kernfach und einem weiteren Fach dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 2 Bakkalaureusgrad

Aufgrund der bestandenen Bakkalaureusprüfung wird der akademische Grad „Bakkalaureus Artium“, abgekürzt „B.A.“, verliehen.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Das Bakkalaureusstudium umfasst ein in der Regel viersemestriges Grundstudium in einem wissenschaftlichen Kernfach und einem weiteren Fach, sowie ein anschließendes Studium zur Vertiefung und Erweiterung, in dem über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Das Grundstudium wird in beiden Fächern mit der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Zwischenprüfungsordnung), das anschließende Studium mit der Bakkalaureusprüfung nach dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bakkalaureusarbeit und der Prüfungen sechs Semester.

(4) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen darf 120 SWS nicht überschreiten.

(5) ¹Die Bakkalaureusprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren absolviert; näheres regelt § 16. ²Sie besteht aus

1. der Bakkalaureusarbeit im wissenschaftlichen Kernfach und
2. studienbegleitenden Prüfungen im wissenschaftlichen Kernfach sowie im weiteren Fach.

³Vorbehaltlich der Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer ist es dem Studenten freigestellt, in welcher Reihenfolge er die Prüfungsleistungen erbringt.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) ¹Die Bakkalaureusprüfung soll zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. ²Der Student soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er sie bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) Die Überschreitung der Fristen bestimmt sich nach § 15 Abs. 2.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für Organisation und Durchführung der Bakkalaureusprüfung ist der Prüfungsausschuss nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium (Magisterprüfungsordnung - MagPO) vom 23. September 1982 in der jeweils gültigen Fassung zuständig.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) ¹Zu Prüfern können nur Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes

Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer hauptamtlich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung tätig ist und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen in denselben Fächern eines Bakkalaureus- oder Magisterstudiengangs an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Bakkalaureusstudiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Der Student hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vor-

liegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters, im Fall gemäß Absatz 4 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(6) Gemäß § 6 der Zwischenprüfungsordnung ergangene Entscheidungen sind bindend.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungstermine

Die Prüfungen werden mindestens einmal innerhalb eines jeden Semesters im Anschluss an die Lehrveranstaltungen abgehalten.

§ 10

Prüfungsfächer

(1) ¹Die Bakkalaureusprüfung wird, soweit in den Bestimmungen des Zweiten Teils nicht anders bestimmt ist, in einem wissenschaftlichen Kernfach und in einem weiteren Fach abgelegt. ²Das weitere Fach kann im Studium nach der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Teils durch polyvalente Qualifikationen, Teilbereiche eines benachbarten Faches oder eine weitere Fremdsprache ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Als wissenschaftliche Kernfächer sind wählbar:

1. Anglistik/Amerikanistik
2. Linguistische Informatik
3. Soziologie
4. Wirtschaftswissenschaften

(3) Als weitere Fächer sind wählbar:

1. die Fächer nach Absatz 2 und darüber hinaus
2. alle Fächer der Philosophischen Fakultäten und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, die Zwischenprüfungsfächer sind.

(4) Soweit nicht in den Besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils Kombinationsgebote vorgeschrieben sind, können die Fächer nach den Absätzen 2 und 3 frei kombiniert werden.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend = (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend = (4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung ergibt sich aus den Noten der Zwischenprüfung im wissenschaftlichen Kernfach (mit einem Anteil von 25 %) und im weiteren Fach (mit einem Anteil von 25 %) und (mit einem Anteil von 50 %) den im Hauptstudium auf der Basis von Leistungspunkten erworbenen Noten (in der der Anzahl der Leistungspunkte entsprechenden Gewichtung). ²War der Student von der Zwischenprüfung ganz oder teilweise befreit oder ist eine Notenumrechnung einer der Zwischenprüfung als gleichwertig anerkannten Prüfung nicht möglich, so wird die Gesamtnote aus den Leistungen des an das Grundstudium anschließenden zweisemestrigen Studiums berechnet. ³Die Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(3) Bei der Berechnung einer Prüfungsleistung und der Note für die Bakkalaureusarbeit werden eine Stelle nach dem Komma, bei der Berechnung der Gesamtnote zwei Stellen berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

§ 14

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Bakkalaureusprüfung

(1) ¹Wer im Bakkalaureusstudiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bakkalaureusprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. nicht die Zwischenprüfung im wissenschaftlichen Kernfach und in dem weiteren Fach nach der Zwischenprüfungsordnung oder eine ihr gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung als bestanden nachweist; Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen in diesen Fächern als nicht vertieft studierten Unterrichtsfächern bestanden haben, sind vom Nachweis der Zwischenprüfung befreit;

2. keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweist; soweit die einschlägigen Bestimmungen des zweiten Teils Kenntnisse in bestimmten Sprachen vorsehen, sind diese nachzuweisen; den Nachweis von Lateinkenntnissen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in besonderen Härtefällen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern erlassen;

3. die Zwischenprüfung, die Bakkalaureusprüfung, die Magisterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im wissenschaftlichen Kernfach oder in dem weiteren Fach endgültig nicht bestanden hat; oder

4. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) ¹Wer im Bakkalaureusstudiengang immatrikuliert und zur Bakkalaureusprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen des an das Grundstudium anschließenden zweisemestrigen Studiums als gemeldet. ²Nimmt der Student an den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen nicht teil oder erbringt er die in den einschlägigen Bestimmungen des Zweiten Teils vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung. ⁴Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(3) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters des Bakkalaureusstudiums hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erwähnten Unterlagen vorzulegen und die Erklärungen zu Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Studenten bekannt zu geben.

(4) ¹Zur Teilnahme an den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen meldet sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar bei dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüfer. ²Soweit fachspezifisch besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, sind diese dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüfer mit der Meldung nach Satz 1 nachzuweisen.

(5) Fremdsprachenkenntnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nachgewiesen durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder für Lateinkenntnisse auch durch das Latinum;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen einer Universität von insgesamt acht Semesterwochenstunden; eine Teilnahme an den Abschlusskursen beziehungsweise -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen ist auch Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen;
3. In den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

§ 16

Studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunktsystem

(1) ¹Die Prüfungen werden als Teilprüfungen studienbegleitend während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters abgelegt. ²Dabei werden für bestandene Prüfungen Leistungspunkte, für nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen entsprechend viele Maluspunkte vergeben. ³Die Zahl der Leistungspunkte beträgt 50, davon im wissenschaftlichen Kernfach 25. ⁴Die Bakkalaureusarbeit muss aus dem wissenschaftlichen Kernfach stammen; sie wird zusätzlich mit 10 Leistungspunkten veranschlagt.

(2) ¹Prüfungen werden erbracht in Form von schriftlichen Prüfungen (insbesondere Klausuren, Hausarbeiten oder Seminararbeiten) und mündlichen Prüfungen. ²Sie beziehen sich auf die einschlägigen Module.

(3) Anzahl, Umfang und Art der Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) eines Faches sowie ihre Dauer und die Zahl der Leistungs- beziehungsweise Maluspunkte sind fachspezifisch in den Besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils geregelt.

§ 17

Schriftliche Prüfungen

¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Aufgabensteller sein soll. ²Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prü-

fung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Bewertet der Prüfer die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt. ⁵In die Berechnung der Fachnote geht der gemittelte, auf eine Dezimalstelle bestimmte, nicht gerundete Wert ein.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers statt.

(2) ¹Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers sowie des Studenten und besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterschrieben.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfung werden Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen eines Studenten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten.

§ 19

Bakkalaureusarbeit

(1) ¹Die Bakkalaureusarbeit soll nachweisen, dass der Student imstande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem wissenschaftlichen Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) ¹Der Student sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bakkalaureusarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll zwei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist der Student durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bakkalaureusarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Betreuers die Abfassung der Bakkalaureusarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³In Linguistischer Informatik wird die Bakkalaureusarbeit in Englisch abgefasst. ⁴Die Bakkalaureusarbeit ist in drei Exemplaren abzuliefern. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bakkalaureusarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer beurteilt.

(6) ¹Die Bakkalaureusarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Die Bakkalaureusarbeit ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 13 Abs. 1 fest.

(7) ¹Ist die Bakkalaureusarbeit gemäß Absatz 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Bakkalaureusarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Falle setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bakkalaureusarbeit gemäß § 13 Abs. 1 fest.

(8) ¹Ist die Bakkalaureusarbeit abgelehnt, oder gilt sie als abgelehnt so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Student sorgt dafür, dass er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bakkalaureusarbeit erhält, andernfalls gilt die Bakkalaureusarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 20

Bestehen der Bakkalaureusprüfung, Wiederholung von Teilprüfungen

(1) Die Bakkalaureusprüfung ist bestanden, wenn die Bakkalaureusarbeit angenommen ist und alle Teilprüfungen wenigstens „ausreichend“ sind.

(2) ¹Jede nicht ausreichende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ³Diese Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Bakkalaureusprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss dem Studenten nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁵§ 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen ist in beiden Fächern jeweils bis zur Schwelle von 7 Punkten pro Fach möglich. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bakkalaureusprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis. ²Die Urkunde enthält die Fächer, Titel und Note der Bakkalaureusarbeit, sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Noten aller Teilprüfungen sowie Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. ⁴Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Bakkalaureusprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der Student auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Student ohne sein eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Bakkalaureusurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Bakkalaureusurkunde ausgeschlossen.

§ 24

Entzug des Bakkalaureusgrades

Der Entzug des Bakkalaureusgrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 25

Anglistik/Amerikanistik

(1) Das Bakkalaureusstudium in Anglistik/Amerikanistik umfasst einen der folgenden Schwerpunkte:

1. Amerikanistik,
2. Anglistik: Literaturwissenschaft,
3. Anglistik: Linguistik oder
4. Kulturwissenschaft.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/ Maluspunkte
1. Hauptseminar	Referat und Hausarbeit oder Klausur von 90 Minuten	8
2. Sprachpraktischer Oberkurs	Klausur von 90 Minuten	5
3. im weiteren Schwer- punkt unter Einbezug einer von dem Studenten bestimmten wissenschaftli- chen Lehrveranstaltung	mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten in englischer Sprache	12
		25

(3) Übergangsweise können abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des weiteren Faches folgende Prüfungsleistungen im Fach Anglistik treten:

1. aus einem weiteren Schwerpunkt nach Absatz 1 je eine Teilprüfung zu zwei wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen als jeweils 90-minütige Klausur, die mit 12,5 Leistungs- /Maluspunkten veranschlagt werden,

und

2. zwei weitere jeweils 90-minütige Klausuren zu zwei sonstigen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die mit 12,5 Leistungs- /Maluspunkten veranschlagt werden;
oder

anstelle der Prüfungsleistungen nach Nrn. 1 und 2 Prüfungsleistungen aus folgendem Praxismodul:

a) Erfahrungsbericht in englischer Sprache über einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland mit geregelter und nachgewiesener Tätigkeit (z. B. Berufspraktikum, assistant teacher oder Studium) im Umfang einer Hauptseminararbeit, veranschlagt mit 10 Leistungspunkten.

b) Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über die Tätigkeit und zugrunde liegende kulturelle Erfahrungen, veranschlagt mit 15 Leistungspunkten.

§ 26

Linguistische Informatik

(1) ¹Das Bakkalaureusstudium in Linguistischer Informatik als wissenschaftliches Kernfach wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 mit keinem weiteren Fach kombiniert. ²Bei der Zulassung zur Bakkalaureusprüfung muss eine der nachzuweisenden Fremdsprachen Englisch sein.

(2) Die Bakkalaureusprüfung in Linguistischer Informatik als wissenschaftliches Kernfach umfasst folgende Teilprüfungen:

Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
1. Theoretisches Hauptseminar in Linguistischer Informatik	Referat und schriftliche Ausarbeitung	12,5
2. Praktisches Hauptseminar in Linguistischer Informatik	Referat und schriftliche Ausarbeitung	12,5
3. Systemprogrammierung 1	veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise	4,5
4. Systemprogrammierung 2	veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise	4,5
5. Je eine Teilprüfung aus zwei der folgenden Veranstaltungen:		
5.1. Einführung in die Künstliche Intelligenz	mündliche Prüfung oder	3
5.2. Methoden der natürlichen Sprachverarbeitung	schriftliche Prüfung	3
5.3. Prolog für Linguisten		
5.4. Syntaxanalyse		
		40

(3) ¹Die Bakkalaureusarbeit in Linguistischer Informatik ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Sie wird mit 10 Leistungspunkten veranschlagt. ³Über die mit wenigstens „ausreichend“ bewertete Bakkalaureusarbeit findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten statt; diese wird mit 10 Leistungspunkten veranschlagt.

(4) Wird Linguistische Informatik als weiteres Fach studiert, so sind die Teilprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zu erbringen.

§ 27

Soziologie

¹Die Bakkalaureusprüfung in Soziologie umfasst nach Wahl des Studierenden eines der beiden folgenden Module:

1. Forschungspraktikum oder
 2. Gegenstandsbezogene Soziologie I
- und** eines der beiden nachstehenden Module:
3. Soziologische Theorie oder
 4. Gegenstandsbezogene Soziologie II.

²In jedem der beiden Module ist eine **Teilprüfung** aus der folgenden Liste abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen	Erzielbare Leistungs-/Maluspunkte (LP/MP)	Leistungs-/Maluspunkte insgesamt
1. Forschungspraktikum			25
Forschungspraktikum I und II	Erstellung eines Forschungskonzepts und Anfertigung eines Forschungsberichtes	15	
oder			
2. Gegenstandsbezogene Soziologie I			
Proseminar	Referat und Hausarbeit	6	
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	9	
und			
3. Soziologische Theorie			
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	10	
oder			
4. Gegenstandsbezogene Soziologie II			
Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	10	

§ 28

Galloromanische Philologie, Italoromanische Philologie und Iberoromanische Philologie

Die Bakkalaureusprüfung in Galloromanischer Philologie, Italoromanischer Philologie und Iberoromanischer Philologie, soweit sie als weitere Fächer im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 gewählt werden, umfasst folgende Prüfungsleistungen:

	Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
A	Galloromanische Philologie		
1.	Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS)	Referat und Hausarbeit	8
2.	Vorlesung oder Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS)	Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer oder Klausur von 90 Minuten	8
	Sprachpraxis		
	a) Grammatik (Mittelkurs / 2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
3.	b) Übersetzung Deutsch - Französisch oder Französisch - Deutsch (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
	c) Übung zum Hörverstehen (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
			25

B Iberoromanische Philologie			
1.	Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS)	Referat und Hausarbeit	8
2.	Vorlesung oder Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS)	Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer oder Klausur von 90 Minuten	8
3.	Sprachpraxis a) Mittelstufe Grammatik oder Übersetzung Spanisch - Deutsch oder Deutsch - Spanisch (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
	b) Landeskundliche Übung (2 SWS)	Referat oder Klausur von 90 Minuten	3
	c) Übung zum Hör- und Leseverstehen oder zur Textproduktion (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
			25
C Italomoromanische Philologie			
1.	Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS)	Referat und Hausarbeit	8
2.	Vorlesung oder Hauptseminar zur Literatur- oder Sprachwissenschaft (2 SWS)	Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer oder Klausur von 90 Minuten	8
3.	Sprachpraxis a) Übung zum schriftlichen Ausdruck (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
	b) Landeskunde II (2 SWS)	Referat oder Klausur von 90 Minuten	3
	c) Übersetzung Italienisch - Deutsch oder Deutsch - Italienisch oder Grammatik (Oberstufe) (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	3
			25

§ 29

Pädagogik, Philosophie, Theater- und Medienwissenschaft und Geographie

¹Die Bakkalaureusprüfung in Pädagogik, Philosophie, Theater- und Medienwissenschaft und Geographie, soweit sie als weitere Fächer im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 gewählt werden, umfasst folgende Prüfungsleistungen:

	Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
1.	Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	12,5
2.	weiteres Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	12,5
			25

²Im Fach Geographie sind die Prüfungsleistungen im Bereich der Kulturgeographie zu erbringen.

§ 30

Wirtschaftswissenschaften

Die Bakkalaureusprüfung in Wirtschaftswissenschaften, umfasst folgende Prüfungsleistungen in der volkswirtschaftlichen oder der betriebswirtschaftlichen Richtung wie folgt:

	Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
A Volkswirtschaftliche Richtung			
1.	Vorlesung in Volkswirtschaftslehre (2 SWS)	Klausur von 60 Minuten	5
2.	weitere Vorlesungen in Volkswirtschaftslehre (2 SWS)	Klausur von 60 Minuten	5
3.	weitere Vorlesungen in Volkswirtschaftslehre (2 SWS)	Klausur von 60 Minuten	5
4.	Hauptseminar in Volkswirtschaftslehre (2 SWS)	Seminararbeit und Klausur von 90 Minuten	10
			25
B Betriebswirtschaftliche Richtung			
1.	Bürgerliches Recht I mit Kolloquium (3 SWS)	Klausur von 120 Minuten	5
2.	Bürgerliches Recht II mit Kolloquium (3 SWS)	Klausur von 120 Minuten	5
3.	Rechnungswesen (2 SWS)	Klausur von 60 Minuten	5
4.	Hauptseminar in Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	Klausur von 90 Minuten	10
			25

§ 31

Musikwissenschaft

Die Bakkalaureusprüfung in Musikwissenschaft, soweit das Fach als weiteres Fach im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 gewählt wird, umfasst folgende Prüfungsleistungen:

	Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
1.	Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	12
2.	Notationsgeschichte	Klausur von 90 Minuten	5
3.	abschließende mündliche Prüfung ausgehend von einem durch Lehrveranstaltungen behandelten Spezialgebiet nach Wahl des Studenten	ca. 20 Minuten	8
			<hr/>
			25

§ 32

Germanistik, Nordische Philologie

¹Die Bakkalaureusprüfung in Germanistik und Nordischer Philologie, soweit sie als weitere Fächer im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 gewählt werden, umfasst folgende Prüfungsleistungen:

	Teilprüfungen	Art und Dauer der Prüfung	Leistungs-/Maluspunkte
1.	Hauptseminar	Referat und Hausarbeit	8
2.	Überblicksvorlesung	Klausur von 90 Minuten	5
3.	abschließende mündliche Prüfung ausgehend von einem durch Lehrveranstaltungen behandelten Spezialgebiet nach Wahl des Studenten	ca. 20 Minuten	12
			<hr/>
			25

²Im Fach Nordische Philologie kann der Student statt der Überblicksvorlesung auch den sprachpraktischen Oberkurs zur Teilprüfung wählen.

Dritter Teil
Inkrafttreten

§ 33
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Anwendung des § 25 Abs. 3 ist befristet auf zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.